

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Zulassungssatzung (Stand 04.11.2020)

Masterstudiengang Bauprozessmanagement

**Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart**  
**zur Regelung des Zugangs und des Zulassungsverfahrens**  
**im Masterstudiengang**  
**Bauprozessmanagement**  
**vom 04.11.2020**

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am xx.xx.201x aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 04.11.2020.

### **§ 1 Zuständigkeit**

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Bauprozessmanagement“. Diese spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

### **§ 2 Zulassungszahlen**

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlen-Verordnung-HAW festgesetzt.

### **§ 3 Bewerbungsfristen**

Für einen Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Semester im Studienjahr kein Auswahlverfahren gemäß § 6 stattgefunden hat.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in einer Studienrichtung mit baubezogenem Schwerpunkt (z. B. Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien, Infrastrukturmanagement) nach einem mindestens dreieinhalbjährigen Vollzeit-Studienprogramm (210 Creditpoints gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5.
- (2) Sprachliche Studierfähigkeit Deutsch. Diese ist nachzuweisen durch eine deutsche Sprachprüfung (z. B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Großes oder Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts, Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mindestens Niveaustufe 4).

Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der HFT Stuttgart. Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

## § 5 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Masterstudiengang Virtuelles Planen und Bauen in der Bau- und Immobilienwirtschaft. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung),
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
4. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 12.11.2015 Anerkannt werden die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH.2 oder 3)“, der Test „Deutsch als Fremdsprache - «TestDaF»(im Durchschnitt 4,0) oder der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sowie das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II bzw. weitere
5. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber aus China, Vietnam und

der Mongolei brauchen ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi bzw. Ulan Bator im Original.

## **§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung**

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgendem Verfahren:

Es wird eine Rangliste gebildet nach dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Note der Abschlussarbeit dieses Studiums oder ggf. Mittel aus den bisher erfolgreich erbrachten Studienleistungen.

- (1) Im Falle gleicher Durchschnittsnote entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) Besteht dann noch Rangleichheit, entscheidet das Los gemäß § 16 HVVO.

## **§ 7 Auswahlkommission/Auswahlentscheidung**

Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie erstellt eine Rangliste und spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22.

Stuttgart, den 04.11.2020

Prof. Dr. Katja Rade

Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung

Aushang am: 04.11.2020

Abgenommen am: 23.11.2020

In Kraft getreten am: 05.11.2020